

Von Markus Scheffer

SZ.POLITIK@DD-V.DE

Der Freistaat Sachsen gehört – neben Baden-Württemberg, Bremen und Hessen – zu den wenigen Bundesländern, die Lernmittelfreiheit verfassungsrechtlich garantieren. Nach der sächsischen Verfassung sind Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich. Hierbei handelt es sich nicht nur um einen unverbindlichen Programmsatz, sondern um einen Rechtsanspruch. Das sächsische Schulgesetz beschränkt diesen Rechtsanspruch auf „alle notwendigen Schulbücher“. Was ist ein notwendiges Schulbuch? Eine gesetzliche Definition findet sich in der Schulbuchzulassungsverordnung.

Was gehört zu Schulbüchern?

Danach sind Schulbücher Druckwerke für die Hand des Schülers, die dazu dienen, den Lehrplan eines Faches schularbezogen in Zielen und Inhalten zu erfüllen. Für den Umfang der Lernmittelfreiheit ist bedeutsam, dass nach der Schulbuchzulassungsverordnung folgende sonstige Druckwerke den Schulbüchern ausdrücklich gleichgestellt sind: Atlanten, Arbeitshefte für die Hand des Schülers, die Schulbücher begleiten, ergänzen oder ersetzen, Ganzschriften und für den Schulgebrauch aufbereitete Textsammlungen, ein- und zweisprachige Wörterbücher, fremdsprachliche Grammatiken und Nachschlagewerke, Aufgaben-, Gesetzes- und Formelsammlungen sowie Tafelwerke.

Alle diese Druckwerke sind also neben den eigentlichen Schulbüchern unentgeltlich zu überlassen. Es versteht sich fast von selbst, dass dies auch für Kopien aus diesen Druckwerken gilt, denn sonst würde die Lernmittelfreiheit von Schulbüchern unterlaufen. Dies hat der bayrische Verwaltungsgerichtshof schon 1994 entschieden.

Eine wichtige Frage lautet nun: Sind nur die genannten Schulbücher von der Lernmittelfreiheit erfasst? Dies ist vom Verwaltungsgericht Dresden in einer jüngst ergangenen Entscheidung (Urteil vom 30.6.2011, Az.: 5 K 1790/08) verneint worden, und zwar in Anlehnung an ein Grundsatzurteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aus dem Jahr 2001 zu einer vergleichbaren Rechtslage. Der in der sächsischen Verfassung verwendete Begriff „Lernmittel“ sei weit zu verstehen, das Schulgesetz daher verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass nicht nur „notwendige Schulbücher“ Lernmittel seien. Zwar bestimme die

sächsische Verfassung, dass das Nähere durch Gesetz geregelt werden könne, jedoch lasse sich daraus keine Befugnis ableiten, den Grundsatz der Unentgeltlichkeit von Lernmitteln erheblich einzuschränken. Erlaubt sei nur eine Konkretisierung. Für diese Ansicht spricht, dass der Schulträger gesetzlich verpflichtet ist, die Schulgebäude und -räume mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln auszustatten, und zwar auf seine Kosten. Die Erfüllung dieser Rechtspflicht hängt nicht von der Kassenlage des Staates ab. Die sächsische Verfassung stellt die Lernmittelfreiheit gerade nicht unter Finanzierungsvorbehalt.

Lange Liste von Lernmitteln

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seiner bereits erwähnten Grundsatzentscheidung ausgeführt, dass es die verfassungsrechtlich garantierte Lernmittelfreiheit verbiete, diese auf Kosten der Schüler und Eltern zu begrenzen, um Kommunen finanziell zu entlasten.

Bleibt die Frage, was nach alledem unter dem Begriff Lernmittel

konkret zu verstehen ist. Unter Rückgriff auf die Schulbuchzulassungsverordnung könnte man definieren: Lernmittel sind Gegenstände für die Hand des Schülers, die dazu dienen, den Lehrplan eines Faches schularbezogen in Zielen und Inhalten zu erfüllen. Neben den bereits aufgeführten Schulbüchern und den ihnen gleichgestellten Druckwerken fallen hierunter nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Dresden nicht nur vom Lehrer entworfene und vielfältige Arbeitsblätter, sondern auch Werkstoffe, Rechenstäbchen, Taschenrechner und Musikinstrumente.

Die Liste lässt sich, je nach Unterrichtsbedarf, um weitere Gegenstände verlängern, auch Computer sind danach nicht ausgeschlossen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg rechnet hierzu sogar die sogenannten kleinen Lernmittel wie etwa Schreib- und Zeichenmaterial, billige Lesehefte und den Lernmittelbeitrag für den Unterrichtsfilm. Die Grenze dürfte erst bei solchen Gegenständen erreicht sein, deren Verwendung die Schule dem Schüler freistellt, auch wenn sie nützlich oder üblich sind, zum

Beispiel Ranzen, Rucksack, Federmäppchen oder Gegenstände, die der Schüler typischerweise ohnehin besitzt, zum Beispiel Sport- und Schwimmbekleidung. Denn nach dem Schulgesetz sind die Eltern verpflichtet, den Schüler für die Teilnahme an den Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten.

Zahlung nur unter Vorbehalt

Sollten Landesregierung und Landtag zu dem Ergebnis gelangen, dass die Lernmittelfreiheit Sachsen zu teuer kommt, wäre es ehrlicher, die Verfassung zu ändern, als Eltern und Schüler durch kleinliche Rechtsauslegungen zu verdrießen. Bevor ein solcher Schritt erwogen wird, sollte indes abgewartet werden, was das Sächsische Oberverwaltungsgericht in Bautzen zur Rechtslage zu sagen hat – es ist in Landessachen die letzte verwaltungsgerichtliche Instanz. Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Berufung gegen sein Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Eltern, die bis zur obergerichtlichen Klärung der Rechtslage nicht

gewillt sind, staatlich erhobene Lernmittelkosten zu tragen, müssen nach den bisherigen Erfahrungen damit rechnen, im Klagewege zu den Kosten herangezogen zu werden. Um dies zu verhindern, böte sich an, Zahlungen nur unter Vorbehalt zu leisten. Eltern hingegen, die von der Schule zum Selbstbezug von Lernmitteln aufgefordert werden, dürfte um der Kinder willen nur übrigbleiben, sich zu unterwerfen und im Nachhinein die Erstattung gemachter Aufwendungen zu verlangen. Im Zweifel sollte anwaltlicher Rechtsrat gesucht werden.

Unser Autor

■ **Markus Scheffer** wurde 1960 geboren. Er hat in Würzburg und Bonn Rechtswissenschaft studiert. Seit 1992 ist er Richter am Verwaltungsgericht Dresden. Er hat zahlreiche Beiträge zu verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Themen in Fachzeitschriften und Zeitungen veröffentlicht.

